

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Hannover, bereitgestellt am 21.12.2023 Nr. 27 Jahrgang 2023 Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover Seite Satzung über die Veränderungssperre Nr. 122 für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1919 – Vahrenwalder Straße / Dragonerstraße – 105 Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung Mitführ-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d.SprengG in der Silvesternacht 2023/2024 in Teilen der Innenstadt Hannovers 108 aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 115 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 115 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) 119 Anlage 1 – Umstufung Reinigungsklassen 121 Anlage 2 – Umstufungen Winterdienst 121 Anlage 3 – Straßenneuanschlüsse 122 Anlage 4 – Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen) 123 Anlage 5 – Änderung von Zusätzen zur Klarstellung 123 Anlage 6 – Wegfall von Straßen 124 19. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) 124 Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) 127

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe am Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am Mittwoch, 13.12.2023,
Donnerstag, 21.12.2023.

Mittwoch, 20.12.2023, Donnerstag, 04.01.2024.

 Satzung über die Veränderungssperre Nr. 122 für den Geltungsbereich des Bebauungsplan
 Nr. 1919 – Vahrenwalder Straße / Dragonerstraße –

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1919, – Vahrenwalder Straße / Dragonerstraße – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird – wie in der Anlage dargestellt – begrenzt durch die Vahrenwalder Straße, die Heyden-Linden-Straße, den Rosenbergplatz, die Rosenbergstraße, die östlichen Grenzen der Grundstücke Rosenbergstraße Nr. 14/14A und Dragonerstraße Nr. 33 sowie die Dragonerstraße.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1919 außer Kraft.

Hannover, 04.12.2023

Onay Oberbürgermeister Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: "Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten". Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

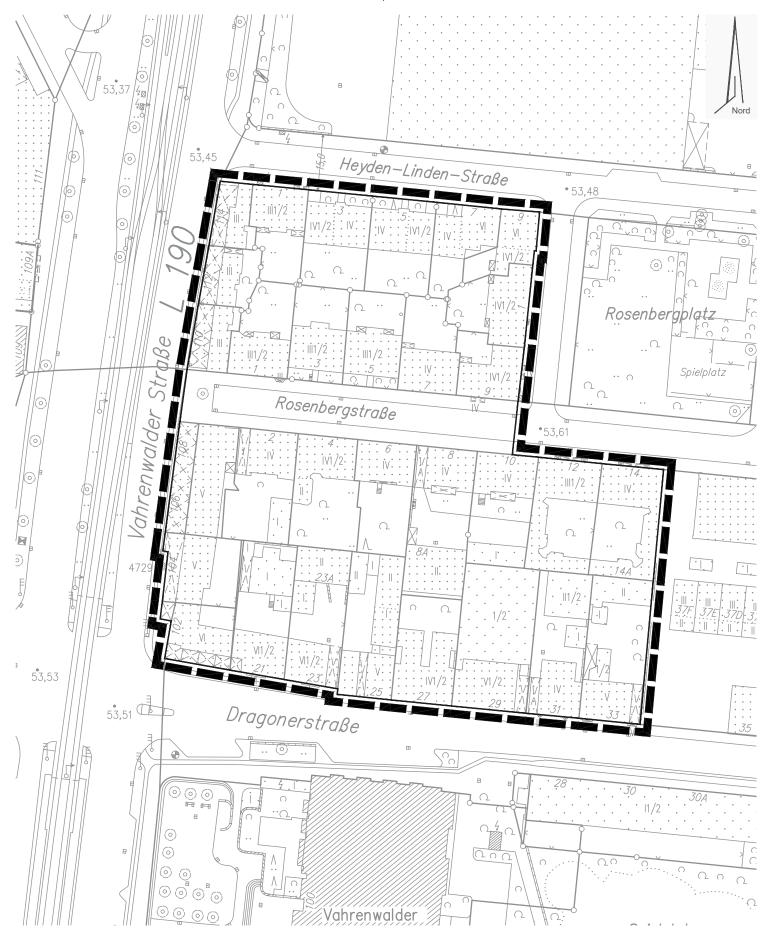
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 122 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 12.12.2023

Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Vielhaber



Veränderungssperre Nr. 122

Maßstab 1: 1000

Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung Mitführ-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d.SprengG in der Silvesternacht 2023/2024 in Teilen der Innenstadt Hannovers

Die Landeshauptstadt Hannover erlässt folgende Allgemeinverfügung:

 Mitführ-/Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. SprengG

Im Zeitraum von

Sonntag, 31. Dezember 2023 (Silvester) 20.00 Uhr bis

Montag, 1. Januar 2024 (Neujahr), 3.00 Uhr

ist das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) ¹ in dem unter Ziffer II. definierten, räumlichen Geltungsbereich untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Räumlicher Geltungsbereich

Raschplatz

Der Raschplatz zwischen Berliner Allee, Fernroder Straße, südwestlicher Gebäudebegrenzung des Parkhauses am Hauptbahnhof und der Lister Meile. Die den Raschplatz begrenzenden Straßen gehören nicht zum Verbotsbereich.

Ernst-August-Platz

Der Ernst-August-Platz, begrenzt durch die anliegenden Gebäude, die Lister Meile (außerhalb des Tunnels) und den Einmündungsbereich Kurt-Schumacher-Straße, wobei die genannten Straßen zum Verbotsbereich gehören. Die den Platz begrenzenden Straßen Fernroder Straße / Bereich vor Ernst-August-Platz 10 und Luisenstraße / Bereich vor Ernst-August-Platz 8 sind vom Verbotsbereich ausgenommen.

Bahnhofstraße

Die Bahnhofstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude.

Kröpcke

Der gesamte Kröpcke, die Rathenaustraße in östlicher Richtung bis Einmündung Luisenstraße, die Ständehausstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Georgstraße, die Georgstraße ab Ständehausstraße in nördlicher Richtung bis zum Kröpcke

Opernplatz

Der gesamte Opernplatz und die Ständehausstraße ab Einmündung Georgstraße in östlicher Richtung. Die den Opernplatz begrenzenden Straßen Rathenaustraße ab Einmündung Luisenstraße in östlicher Richtung und An der Börse gehören nicht zum Verbotsbereich. Der nördliche, querende Gehweg (ca. 15 m südlich des Denkmals "Memoriam") zwischen An der Börse und Georgstraße fällt in den Verbotsbereich. Die Georgstraße bis Ständehausstraße ebenfalls, wobei der westliche Gehweg auf der Gebäudeseite vom Verbotsbereich ausgenommen ist.

Platz der Weltausstellung

Der gesamte Platz der Weltausstellung, sowie die Karmarschstraße in nördlicher Richtung bis Kröpcke

Am Steintor / Steintorplatz

Der gesamte Steintorplatz, die Georgstraße in östlicher Richtung bis Kröpcke, die Schmiedestraße bis Einmündung Am Marstall, die Georgstraße und Goethestraße in westlicher Richtung – Fahrbahn einschließlich). Die den Platz begrenzenden Straßen Goseriede und Kurt-Schumacher-Straße gehören nicht zum Verbotsbereich.

Der konkrete Umfang und die Grenzen der vorgenannten Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

III. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

¹ Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBI. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 1 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. I Nr. 56) geändert worden ist

²Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Oktober 2023 (BGBI, I Nr. 272) geändert worden ist

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 27.12.23 auf dem Serviceportal der Landeshauptstadt Hannover sowie in den hannoverschen Tageszeitungen HAZ und NP. Die Verfügung und ihre Begründung können ab 27.12.23 beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Hannover, Am Schützenplatz 1, während der Dienstzeit am Empfang im Foyer eingesehen werden.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. NPOG³ sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Von einer vorherigen Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG⁴ abgesehen.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 1 1 NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Es liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 NPOG vor.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern der Innenstadt Hannovers. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die

³ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, Nds. GVBI. 2005, 9, das zuletzt am 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) geändert worden ist. Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Die Silvesternacht ist geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Auf Grundlage der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren mit der Verbotszone zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innenstadtbereich von Hannover in Abgleich mit den Feststellungen zu den vorherigen Jahreswechseln ohne eine solche Verbotszone ist bei einem ungehinderten Ablauf des Geschehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch im Zuge des diesjährigen Jahreswechsels zahlreiche Personen die Innenstadt Hannovers aufsuchen und dort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, wie Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder, China-Böller etc.) oder sonstige pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalfeuer) abbrennen werden, obwohl sie aufgrund der zum Teil dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen einhalten noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper (Produkte mit fehlender CE-Kennzeichnung ICE-Zeichen] und/oder BAM-Identifikationsnummer, sogenannte "Polenböller" etc.) unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie pyrotechnischer Gegenstände anderer Kategorien (3, 4, sowie Tl und T2, zum Beispiel Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln, Bengalfeuer/Bengalbeleuchtung etc.) zu rechnen. Die Einsatzkräfte der Polizei stellten im Jahr 2017 (dem letzten Jahr, in dem noch kein Verbot erlassen wurde) in Hannovers Innenstadt 108 "Polenböller" sicher. 2019 wurden bei einer Person allein 17 solcher "Polenböller" festgestellt. Eine deutlich rückläufige Zahl der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper scheint sich trotz der bereits in den vergangenen Jahren bestehenden Verbotszone grundsätzlich nicht zu entwickeln.

Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden. Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfen der Verpackungen denkbar. Somit ist selbst ein vorsichtiger

⁴Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist.

Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren ist ebenfalls damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – einschließlich Einsatzkräfte – gerichtet werden. Weitere Erkenntnisse hierzu ergaben z.B., dass in den Abendstunden zum Jahreswechsel 2017/18 eine Vielzahl von Personen insb. über den Hauptbahnhof in die Innenstadt Hannovers reiste. Von Beginn an konnte festgestellt werden, dass die "Feierstimmung" sich durch massiven unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern entlud. Dabei beschossen sich die feiernden Personen gegenseitig und sehr häufig wurden sogenannte "Polenböller" verwendet. Einige Menschen zündeten die Raketen an und hielten diese weiter in der Hand. Andere stellten sich die Batterien auf den Kopf und zündeten diese an. Auffallend war, dass auch sehr kleine Kinder (z. T. in Kinderwagen) einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt wurden. Ansprachen der begleitenden Eltern zeigten dabei keine oder nur sehr wenig Wirkung.

Insgesamt verursachen diese Verhaltensweisen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen. Erheblich ist auch die Gefährdung von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen "Beschuss" ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Die erlittenen Verletzungen können beträchtlich sein. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/ oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche – zum Teil irreversible – Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen.

Zu diesem Jahreswechsel (2017/2018) waren polizeiliche Maßnahmen (sehr enge Begleitung und verstärkte Präsenz innerhalb der Personengruppen) erforderlich, damit zumindest ein massiver gegenseitiger Beschuss unterbunden werden konnte. Außerdem konnte eine Vielzahl von nach dem Sprengstoffgesetz verbotenen Gegenständen sichergestellt werden (Beschlagnahme/Sicherstellung von über 100 sog. Polenböllern). Gegen 00.00 h hielten sich auf dem Ernst-August-Platz und auf dem Kröpcke jeweils über 1000 Personen auf, davon insgesamt ca. 500 relevante Störer. Die eingesetzten Polizeibeamt*innen waren vorrangig damit beschäftigt, die Gefahrenlagen abzuwehren, so dass die Aufnahme von Straftaten eine nachrangige Rolle spielte.

Nach hiesigen Erkenntnissen gab es mindestens 9 verletzte Personen, die mit dem RTW ins Krankenhaus gebracht wurden. Ein ungehinderter Einsatz von Rettungsfahrzeugen konnte nicht immer gewährleistet werden. Leider wurden auch zwei Kinder verletzt, insbesondere wurde ein neunjähriges Mädchen mit erheblichen Gesichtsverletzungen durch einen vor dem Gesicht explodierenden Feuerwerkskörper ins Krankenhaus eingeliefert.

Um solche Gefahrensituationen für die Zukunft auszuschließen, hat die Landeshauptstadt Hannover mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2018 erstmalig ein Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. SprengG für die Silvesternacht 2018/2019 in Teilen der Innenstadt Hannovers erlassen. Aufgrund entsprechender Informationen im Vorfeld der Silvesternacht zeigten die Besucher*innen großes Verständnis für die Kontrollen an den Zugängen zur Verbotszone für Feuerwerkskörper und waren sehr kooperativ. Der größte Teil der Besucher*innen verzichtete von vornherein auf das Mitführen von Silvesterböllern und Raketen in die Verbotszone. Personen, die offenbar nicht von dem Verbot wussten oder trotz Kenntnis des Verbots Feuerwerkskörper in der Verbotszone mitführten, gaben diese im Rahmen der Kontrolle / nach Ansprache bereitwillig ab. Die freiwillig abgegebenen pyrotechnischen Erzeugnisse wurden in den am Rande der Verbotszone aufgestellten und mit Wasser gefüllten Tonnen entsorgt.

Gefährdende Situationen wie in den Vorjahren bei nicht vorhandener Verbotszone konnten so vermieden werden. Auf einzelnen Plätzen im Bereich der Verbotszone bildeten sich wieder Menschenmengen mit mehreren hundert Personen, am Steintorplatz in der Spitze bis zu 2000 Personen, darunter – wie auch schon in den Vorjahren – eine Vielzahl von Eltern mit teilweise noch sehr jungen Kindern, um den Jahreswechsel feierlich zu erleben.

Polizeiliche Einsatzkräfte in der Verbotszone registrierten nur noch wenige Verstöße gegen das SprengG. Anlassbezogene Gefahrensituationen für Personen wurden kaum noch festgestellt, entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr waren nur noch im geringen Umfang erforderlich. Insgesamt wurden im Vergleich zu den Vorjahren weitaus weniger Verletzte / Schadensfälle polizeilich bekannt.

Die Silvesternächte 2020 und 2021 waren dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Corona-Beschränkungen deutlich weniger Personen in der Innenstadt festgestellt wurden. Da in diesen Jahren der Verkauf von Feuerwerkskörpern verboten war, wurden nur sehr vereinzelt Verstöße gegen die Feuerwerksverbotszone festgestellt. Beim letzten Jahreswechsel wurden vor Mitternacht vereinzelt Verstöße in der Innenstadt Hannovers festgestellt. Zum Zeitpunkt des Jahreswechsels kam es Am Steintorplatz zu spontanem Zulauf und zum massiven Abbrennen von Pyrotechnik innerhalb der Verbotszone. Erst nach sofortiger Kräfteumgliederung der Polizei konnten die Kontrollmaßnahmen konsequent fortgesetzt werden.

Seit der erstmaligen Verfügung eines Mitführ- und Abbrennverbotes von pyrotechnischen Gegenständen konnten aufgrund der präventiven Maßnahmen und der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte größere Störungen und Häufungen von verletzten Personen durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern verhindert werden. Resultierend wird festgestellt, dass die getroffenen Einsatzmaßnahmen und die geltende Allgemeinverfügung der Stadt Hannover zu den Feuerwerksverbotszonen dazu beigetragen haben, dass vergleichbare Szenarien aus den Vorjahren ausgeblieben sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erlässt die Landeshauptstadt Hannover daher auch in diesem Jahr ein entsprechendes Verbot.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Sie verfolgt einen legitimen Zweck, weil die Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Handlungsfreiheit zum Schutz von Leib und Leben der Besucher*innen der Innenstadt Hannovers erfolgt. In diesem Sinne ist sie auch geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich Schutz von Leib und Leben, zu erreichen.

Sie ist des Weiteren auch erforderlich. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht nicht. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände mitführen bzw. abbrennen wollen. Maßnahmen gegen Störer sind nicht rechtzeitig möglich, da ein Feuerwerkskörper, sobald er erst einmal missbräuchlich gezündet ist, absehbar zum Abbrennen bzw. zur Explosion gebracht wird und gefährdete Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit nur eingeschränkt geschützt werden können. Dabei erfolgt die missbräuchliche Verwendung zumeist aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten,

ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß auf den unmittelbaren Innenstadtbereich Hannovers während des Jahreswechsels angefangen von den frühen Abendstunden bis in den Morgen des neuen Jahres hinein beschränkt.

Der genaue Zeitraum des Verwendungsverbotes wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden stieg die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes aufhielten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern. Die sich dort aufhaltenden Personen waren in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Teil alkoholisiert. Trotz großer Fluktuation ergaben sich punktuell Personendichten, die sich bei gefahrenträchtigem Verhalten von Einzelnen, insbesondere aber von Gruppen, zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen entwickeln konnten.

Die Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten, verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung, erhöhte in der Vergangenheit die Gefahr eines Schadenseintrittes und machte eine Reglementierung erforderlich. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Mitführ- und Abbrennverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern an Silvester zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die genannten Bereiche betreten und/ oder sich dort aufhalten. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen von Polizei und Feuerwehr festgelegt. In den letzten Jahren waren der Ernst-August-Platz, der Kröpcke und der Steintorplatz diejenigen Plätze, die am stärksten frequentiert waren und für die auch zum kommenden Jahreswechsel mit Personenzahlen und -dichten zu rechnen ist, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Würde das Verbot nur für diese Plätze verhängt, wäre zu erwarten, dass sich die Feiernden auf den anderen, in kurzer fußläufiger Entfernung befindlichen Plätzen sammeln werden und es dort zu vergleichbar gefahrlichen Situationen kommen wird. Aus diesem Grund wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert und schließt den Raschplatz, den Opernplatz und den Platz der Weltausstellung mit ein.

Zu Nr. III.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt.

Die Landeshauptstadt Hannover kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (31 .12.23, 20.00 Uhr bis 01 01.24 03.00 Uhr) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im Rahmen einer Betrachtung möglicher Interessenkollisionen konnten keine der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit gleichwertig oder höherwertig einzustufenden Interessen Dritter festgestellt werden, die einen Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges rechtfertigen würden.

Daher muss das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Nr. IV.: Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 64 ff NPOG. Gemäß § 64 Abs. 1 NPOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Vorliegend wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet Als Zwangsmittel können Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung – den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, angetroffene Personen zunächst auf das Mitführverbot anzusprechen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Verbotszone zu verlassen oder die Feuerwerkskörper an den vorgesehenen Abgabestellen zu entsorgen. Bei einem großen Andrang von Personen ist eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, jedoch ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen "Fall" die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 50 Euro (§§ 1, 3, 5, und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und § 1 Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) gemäß Ziffer 108.3 der Anlage zur ALLGO) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wobei ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre.

Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob diese auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

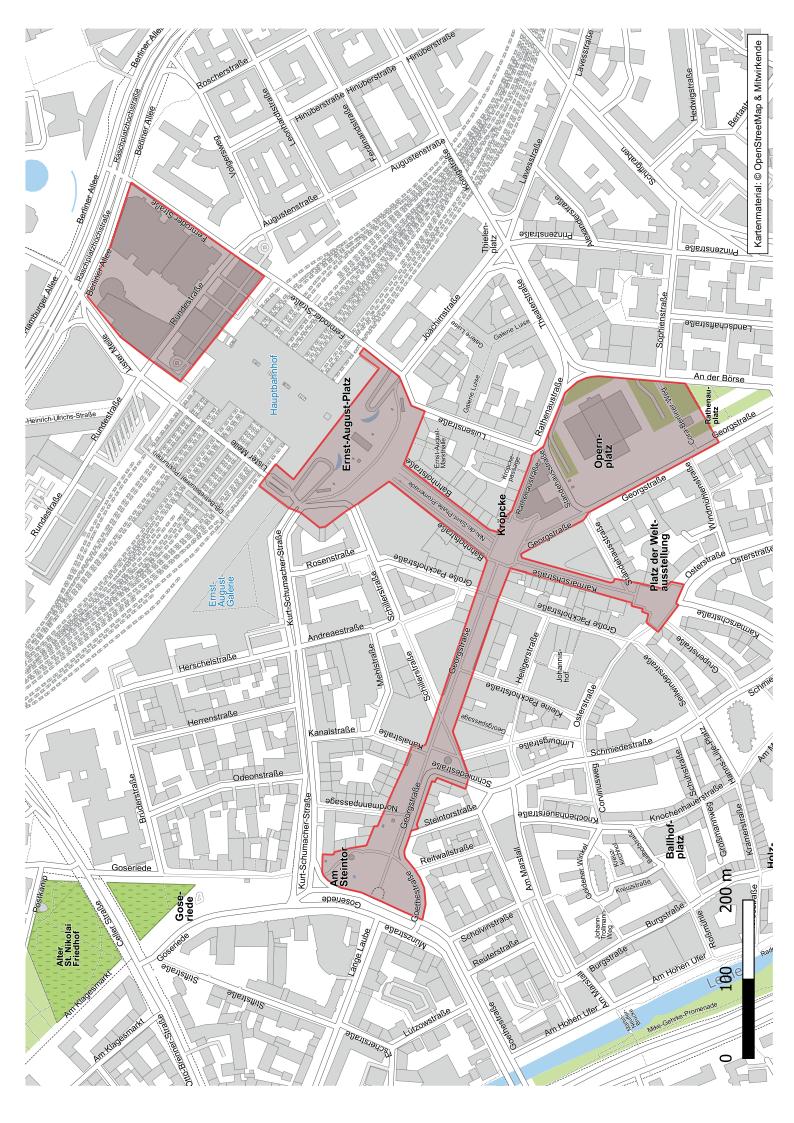
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Anfechtung dieser Anordnung durch Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen.

Der Oberbürgermeister In Vertretung Dr. von der Ohe Erster Stadtrat

Anlagen: 1



aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde Vortragung des Gewinnvortrages aus 2021 in Höhe von EUR 7.022.239,44 und des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von EUR 1.087.569,40 auf neue Rechnung beschlossen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 18.07.2023 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bornumer Str. 4 - 6, 30449 Hannover einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Die Bilanz, der Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden in Raum 1.16 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 12. Dezember 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Der Verbandsgeschäftsführer Thomas Schwarz 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBI. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 11.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden."
- 2. § 2 Abs. 2 Sätze 5-6 werden ersatzlos gestrichen: "Abfallsäcke nach § 10a der Abfallsatzung gelten als Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, sie gelten mit der Versendung der entsprechenden Gutscheine als bereitgestellt. Eine Verkleinerung der Abfallbehältergröße ist bei der Nutzung von Abfallsäcken nur möglich, wenn das ab dem Änderungsdatum überzählige Volumen (Abfallsäcke oder Gutscheine) dem Zweckverband bei Antragstellung ausgehändigt wird."
- 3. § 2 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):
 "Die Gebühr gem. § 6 entsteht mit der Beendigung der Reinigung der Abscheideranlage. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig."

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. je Wohnung 6,14 €

2. je sonstige Nutzungseinheit 5,75 €"

5. § 3 Abs. 5 Sätze 2-5 erhalten folgende Fassung:

"Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

	14-täg- liche Leerung	wö- chent- liche Leerung
für einen Behälter 40 l	7,21 €	
für einen Behälter 60 l	11,77€	
für einen Behälter 80 l	14,06€	28,11€
für einen Behälter 120 l	19,18€	38,36€
für einen Behälter 240 l	36,18€	72,36€
für einen Behälter 660 l	79,30€	158,60€
für einen Behälter 1,1 m ³	125,94€	251,87€
für einen Behälter 2,5 m³	255,04€	510,09€
für einen Behälter 4,5 m ³	402,97 €	805,94€

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,60 €."

6. § 3 Abs. 5 S. 6 erhält folgende Fassung:

"Für Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für jedes Schloss eine monatliche Gebühr von 3,84 € erhoben."

7. § 3 Abs. 5 Sätze 7-9 werden ersatzlos gestrichen: "Für die Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken beträgt die Volumengebühr monatlich:

		14- tägliche Leerung
für ein Volumen von 40 l	8,92 €	7,21 €
für ein Volumen von 60 l	13,38 €	11,77 €
für ein Volumen von 80 l	17,84 €	14,06 €
für ein Volumen von 120 l	26,76 €	19,18 €
für ein Volumen von 240 l	53,52 €	36,18 €
für ein Volumen von 660 l	147,18 €	79,30 €
für ein Volumen von 1,1 m³	245,30 €	125,94 €

Auf Antrag kann die Abfallsackabfuhr mit einem Volumen von 40 l mit einer vierwöchentlichen Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 4,46 €."

8. § 3 Abs. 6 Sätze 2-6 erhalten folgende Fassung:

"Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,53 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdecke	7,08€
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,22€
für einen 660 l- Biobehälter	40,26€

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,97 €
eine 120 l- Biotonne	17,07€
eine 240 l- Biotonne	33,35 €

Die Gebühr für einen 80 l- Laubabfallsack beträgt 2,20 €.

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum 31.07.2024 nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 1,00 €."

9. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 40 l	14,85€
für einen Behälter 60 l	16,96€
für einen Behälter 80 l	18,01 €
für einen Behälter 120 l	24,22€
für einen Behälter 240 l	32,07 €
für einen Behälter 660 l	51,97 €
für einen Behälter 1,1 m³	73,49€
für einen Behälter 2,5 m³	140,77 €
für einen Behälter 4,5 m³	212,88 €"

10. § 3 Abs 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10€
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	189,16 €"

11. § 3 Abs. 9 S. 2 erhält folgende Fassung: "Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10€
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	189,16 €"

12. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

"Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	11,09€
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter	49,90€
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter	105,34 €"

13. § 3 Abs. 11 S. 1 erhält folgende Fassung:

"Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck "Region Hannover" wird eine Gebühr von 13,70 € je 80 l- Abfallsack und 9,80 € je 40 l- Abfallsack erhoben."

14. § 3 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

"Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	5,29 € je Abfallbe- hälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	14,81 € je Abfallbe- hälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	33,84 € je Abfallbe- hälter

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14 täglicher Leerung zu halbieren, bei vierwöchentlicher Leerung zu vierteln."

15. § 3 Abs. 13 S. 2 erhält folgende Fassung: "Sie beträgt:

für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne	31,10€
für einen 660 l- Biobehälter	84,97 €"

16. § 3 Abs. 14 S. 1 erhält folgende Fassung:

"Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck "Medi-Sack" wird eine Gebühr von 3,96 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten."

17. § 3 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

"Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,10 € je Abfallsack erhoben."

18. Fußnote 1 zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"¹Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5232 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	$= 0.159 \text{ Mg/m}^3$
60 l- Abfallbehälter	$= 0.173 \text{ Mg/m}^3$
80 l- Abfallbehälter	$= 0.155 \text{ Mg/m}^3$
120 l- Abfallbehälter	$= 0.141 \text{ Mg/m}^3$
240 l- Abfallbehälter	$= 0.133 \text{ Mg/m}^3$
660 l- Abfallbehälter	$= 0.106 \text{ Mg/m}^3$
1,1 m³- Abfallbehälter	$= 0,101 \text{ Mg/m}^3$
2,5 m³- Abfallbehälter	$= 0.090 \text{ Mg/m}^3$
4,5 m³- Abfallbehälter	= 0,079 Mg/m ³ "

19. Fußnote 2 zu § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"²Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1852 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	$= 0.174 \text{ Mg/m}^3$
80 l- Biotonne	= 0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	= 0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	= 0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	= 0,152 Mg/m ³ "

20. § 3a Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 89,55 €."

21. § 3a Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchent- liche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall 1 m³	114,49€	228,97 €
Unterflurbehälter Restabfall 2 m³	204,04€	408,07 €
Unterflurbehälter Restabfall 3 m³	306,05€	612,11€
Unterflurbehälter Restabfall 4 m³	358,20€	716,39€
Unterflurbehälter Restabfall 5 m³	447,75€	895,49€

	14-tägliche Leerung
Unterflurbehälter Bioabfall 1 m³	61,00€
Unterflurbehälter Bioabfall 2 m³	122,00€
Unterflurbehälter Bioabfall 3 m³	183,00 €"

22. § 3a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 1 m³	79,19€
für einen Behälter 2 m³	129,30€
für einen Behälter 3 m³	193,95€
für einen Behälter 4 m³	235,59€
für einen Behälter 5 m³	276,92 €"

23. § 3a Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Sie beträgt:

für einen Behälter 1 m³	99,35 €
für einen Behälter 2 m³	186,77 €
für einen Behälter 3 m³, 4 m³ oder 5 m³	186,77 €"

24. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,00 € je Gerät."

25. § 4 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 58,41 € und einer Gebühr von 1,91 € je gefahrenen Kilometer."

26. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die an- gefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,02€	30,40 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,02€	43,42€
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,59€	41,56€
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,33€	44,76€
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,87€	47,09€
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,16€	52,67€

27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,67€	72,22€
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,69€	76,65 €
8 cbm Selbstpress- container	40,50€	175,51 €
10 cbm Presscontainer	27,95 €	121,12€
10 cbm Muldenpacker	23,57 €	102,15€
10 cbm Selbstpress- container	57,11€	247,48€
14 cbm Presscontainer	63,05 €	273,22€
18 cbm Selbstpress- container	66,76€	289,29€
18 cbm Selbstpress- container mit Hub- kippvorrichtung	83,34€	361,12€
18 cbm Selbstpress- behälter mit Flüssig- keitsdichte	92,11€	399,16€

27. § 5 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach

- dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
- 2. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 49,62 % des nach 1.

ermittelten Betrages bemessen und berechnet."

28. § 7 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.
- (2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 125,75 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet.
- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüberhinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €.

Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet."

29. § 9 Abs. 1 Sätze 3-4 erhalten folgende Fassung:

"Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:

- einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 58.29 €
- b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 77.06 €
- c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 88,35 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

d)	eines Lkw bis 7,5 Mg	28,10 €
e)	eines Radladers	46,58€
f)	eines Müllwagens (3-Achser)	59,92 €
g)	eines Abrollkipperfahrzeuges	42,72 €
h)	eines Sperrmüllwagens	59,48 €"

30. § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:

"Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 15,68 €."

31. § 9 Abs. 3 wird neu zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):

"Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 116,59 € und mit Verwertung 233,17 €."

32. § 12 erhält folgende Fassung:

"Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.12.2022 außer Kraft."

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Jens Palandt Thomas Schwarz Vorsitzender der Verbandsgeschäftsführer Verbandsversammlung

► 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel II

 § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung: "Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in acht Reinigungsklassen unterteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

Reinigungsklasse R 1:

Reinigungsintervall 7x wöchentlich

Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 1 b:

Reinigungsintervall 6x wöchentlich

Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2:

Reinigungsintervall 5x wöchentlich

Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2 b:

Reinigungsintervall 4x wöchentlich

Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 3:

Reinigungsintervall 3x wöchentlich

Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 4:

Reinigungsintervall 2x wöchentlich

Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 5:

Reinigungsintervall 1x wöchentlich

Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder

Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungsklasse R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-täglich

Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen."

2. § 3 Abs. 7 S. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV mit auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) bearbeiten."

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite, zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Bei einem Austrag von Streustoffen oder dessen Abnutzung durch den Verkehr ist entsprechend nachzustreuen und ggf. zuvor das verschlissene Streugut aufzunehmen, um Rutschgefahr wirksam zu verhindern. Die abstumpfenden Stoffe können bis zum Ende der Winterdienstsaison (31.03.) auf den entsprechenden Flächen verbleiben, solange keine Gefahr (Ausrutschen etc.) für den Verkehr davon ausgeht. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz, Sole) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV auftauende Stoffe (z.B. Salz, Sole) verwenden. Zur Beseitigung von Schnee, Eis oder Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden."

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Eurogeahndet werden."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 26.11.2021 außer Kraft."

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Dr. Axel von der Ohe Stv. Vorsitzender Verbandsversammlung Thomas Schwarz Verbandsgeschäftsführer

_ _ _

Anlage 1 – Umstufung Reinigungsklassen

Kategorie: A = Heraufstufung des Reinigungsintervalls, B = Herabstufung

Lfd. Nr.	Kat	Stadtteil	Straße mit Zusatz	RKL alt	Interv./ wö.	RKL neu	Interv./ wö.	neu Geb./ mon./ Frontm. €	Bemerkungen
1	В	Oststadt	Rumannstraße von Bödekerstraße bis Eichstraße	R4	2	R5	1	0,76	Herabstufung möglich, da weniger Verschmutzung
2	В	Oststadt	Holscherstraße von Eichstraße bis Bödekerstraße	R4	2	R5	1	0,76	Herabstufung möglich, da weniger Verschmutzung
3	A	Linden	Pfarrlandstraße (rote Fläche und Platz hinter Edeka)	R5	1	R4	2	1,53	Hoher Verschmutzungsgrad, daher höherer Reinigungsbedarf; nur Fußgängerzone; Haus Nr. 1, 4, 6 und Limmer Str. 60
4	Α	Roderbruch	Nußriede von Osterfelddamm bis Nobelring, außer Stichstr.	R5	1	R4	2	1,53	Verschmutzungsgrad gestiegen, daher höherer Reinigungsbedarf
5	Α	Döhren	Fiedelerplatz	R5	1	R4	2	1,53	Platz und Papierkörbe stark verschmutzt durch Littering

► Anlage 2 – Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A = Heraufstufung, B = Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Länge in Meter	Stadtteil	Bemerkungen
А	Heisenbergstraße von Rotekreuzstraße bis Gerhard-Lossin-Straße	W0	W2	331	Groß Buchholz	Zufahrtstraße Edeka-Markt und Wertstoffinsel
Α	Jahnplatz	W2	W1	148	Vahrenwald	von Philipsbornstr. bis Grabbestr. einschl. Parkplatz & Spielplatz; Hauptstraße/Buslinie
Α	Volgersweg	W2	W1	48	Oststadt	von Berliner Allee bis Bernstr.; (Fußgängerzone, nach dem Tunnel)
В	Uslarplatz von Im Heidkampe bis Im Heidkampe	W1	W2	214,5	Bothfeld	Stichstraße

В	Friedenauer Straße	W1	W2	229	Vinnhorst	Nebenfahrbahn bis Im Othfelde außer Stichweg zu den Häusern Nr. 51 - 54; (Friedenauer Straße von Wohlenbergstraße bis Schulenburger Landstr. bleibt W1)
В	Jathostr.	W1	W2	113,5	Vahrenwald	von Plüschowstraße bis Gradestraße (Großer Kolonnenweg bis Plüschowstr. bleibt W1)
В	Vahrenwalder Straße	W1	W2	129,5	Vahrenwald	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 193A - 195A-C bis einschl. Wendeplatz; wenig Verkehr
В	Berggartenstraße von Schaumburgstraße bis Mandelslohstraße	W1	W2	273	Herrenhausen	entspricht nicht den Kriterien der W1
В	Mandelslohstraße von Schaumburgstraße bis Berggartenstraße	W1	W2	202,5	Herrenhausen	entspricht nicht den Kriterien der W1
В	Mars-la-Tour-Straße von Schackstraße bis Zeppelinstraße	W1	W2	311	Zoo	nach Umbau, Einbahnstraße; nur Anwohnerverkehr
Bleibt	Wiener Straße von Salzburger Str. bis Zeißstr.	W1	W1	157	Waldhausen	Unterteilt für Winterdienst
В	Wiener Straße von Salzburger Str. bis Adolf- Ey-Str.	W1	W2	395,5		
Bleibt	Scheidestraße von Am Pferdeturm bis Berckhusenstraße	W1	W1	380,4	Kleefeld	Unterteilt für Winterdienst
В	Scheidestraße von Nr. 24 bis Senator-Bauer-Straße	W1	W2	46,5		

► Anlage 3 – Straßenneuanschlüsse

		1			1	1
Lfd. Nr.	Straßenname	von – bis	RKL	in Meter	Stadtteil	WD-Klasse
1	Käte-Werner-Straße	von Karl-Schurz-Weg bis Ende Käte-Werner- Straße einschl. Wendeplatz	R5	164	Mittelfeld	W0
2	Lieselotte-Rogge-Straße	von Karl-Schurz-Weg bis Ende Lieselotte- Rogge-Straße einschl. Wendeplatz	R5	164	Mittelfeld	W0
3	Rumpelstilzchenweg	Siebenschönweg bis Wendeplatz außer Wohnwege & Stichstraßen	R6	64	Sahlkamp	W2
4	Ohestraße		R4	158,5	Calenberger Neustadt	W1
5	Günter-Politze-Straße	Hermann Ehlers Allee bis Hermann Ehlers Allee	R5	170	Badenstedt	W2
7	Cécile-Huk-Ring	Stéphanie-Kuder-Straße bis zur Stéphanie- Kuder-Straße	R5	330	Wasserstadt Limmer	W2
8	Stephanie-Kuder-Straße	von Zur Wasserstadt bis Sackmannstraße	R5	285	Wasserstadt Limmer	W2
9	Julienne-Trouet-Platz	von Zur Wasserstadt bis Sackmannstraße	R5	250	Wasserstadt Limmer	W2
10	Antonia-Agafonowa- Straße	von Stephanie-Kuder-Straße bis Julienne-Trouet-Platz	R5	75	Wasserstadt Limmer	W2
11	Stanislawa-Kaminska- Straße	von Stephanie-Kuder-Straße bis Julienne-Trouet-Platz		70	Wasserstadt Limmer	W2
12	Zur Wasserstadt	von Wunstorfer Straße bis Schleuse	R5	450	Wasserstadt Limmer	W2
13	Christine-Hardt-Straße	von Kattenbrookstrift bis Bette-Graham- Straße	R5	330	Bemerode	W2
14	Aronstabweg	von Goldrutenweg bis Döhrbruch	R5	166	Bemerode	W2
15	Döhrbruch	von Bemeroder Straße bis Honiggrasweg	R5	80	Bemerode	W0

Anlage 4 – Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)

Lfd. Nr.	Streichungen Straßen mit Zusatz	RKL	wöchentli. RLänge	hinzufügen Straßen mit Zusatz	RKL	wöchentl. RLänge	Stadtteil	Bemer- kungen
1	Elly-Beinhorn-Straße bis Ende Grundstücks-Nr. 69, außer Wohnwege	R5	467m	Elly-Beinhorn-Straße bis Ende Grundstücks- Nr. 113C Tiergartenstr., außer Wohnwege	R5	570m	Kirchrode	
2	Bernhard-Jördens-Weg von Friedhofsallee bis zur geplanten Straße entlang der Bahnlinie, einschl. Stichstraße bis Grundstück Nr. 26, einschl. Wendeplatz, außer Wohnwege	R5	270m	Bernhard-Jördens-Weg von Friedhofsallee bis zur geplanten Straße entlang der Bahnlinie, einschl. Stichstr. bis Grundstück Nr. 28, einschl. Wendeplatz, außer Wohnwege	R5	300m	Seelhorst	
3	Funkenkamp von Weinkampswende bis Ortskamp	R5	122 m	Funkenkamp von Weinkampswende bis Haverkamp	R5	280 m	Bemerode	
4	Kohnestraße von Goldrutenweg bis Honiggrasweg	R5	180 m	Kohnestraße von Goldrutenweg bis einschl. Wendeplatz	R5	267 m	Bemerode	
5	Lange-Feld-Straße von Lange-Hop-Straße bis Lothringer Straße (nordseitig) und einschl. Haus Nr. 53 (südseitig)	R4	1030 m	Lange-Feld-Straße von Lange-Hop-Straße bis Bemeroder Straße	R4	2056 m	Bemerode	

Anlage 5 – Änderung von Zusätzen zur Klarstellung

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
1	Garkenburgstraße	von Hildesheimer Straße bis Wülfeler Straße	von Hildesheimer Straße bis Wülfeler Straße, kein Friedhofsparkplatz
2	Liebrechtstraße		Stadtteil Misburg
3	Wolfstraße	von Salzburger Straße bis Am Schafbrinke	von Liebrechtstraße bis Am Schafbrinke
4	Zeißstraße	von Hildesheimer Straße bis Am Schafbrinke	von Willmerstraße bis Am Schafbrinke
5	Ziegelstraße		Stadtteil Döhren
6	Eisteichweg	von Am Tiergarten bis einschl. Grundstück AMK-Haus	von Am Tiergarten bis Ende Grundstück Sportplatz, außer Parkplatz AMK-Haus
7	Freidingstraße	ausschl. Stichstraße	außer Stichstraße
8	Im Wiesenhof	auschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 15 und 19	außer Stichstraßen zu den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 15 und 19
9	Ostergrube	von Gollstraße bis An der Schleuse, auschl. Stichstraße	von Gollstraße bis An der Schleuse, außer Stichstraße
10	Von-Escherte-Straße		von Anecampstraße bis Abpollerung
11	Bergstraße	von Wülferoder Straße bis Einfahrt IBM einschl. Grundstück Nr. 9	(Bemerode) von Wülferoder Straße bis Einfahrt IBM, einschl. Grundstück Nr. 9
12	Am Brabrinke		von Hildesheimer Straße bis einschl. Haus-Nr. 1 (Rest Privatstr.)
13	Angerstraße	von Brabeckstraße bis In der Bebie außer Wohnwegen	(Bemerode) von Brabeckstraße bis In der Bebie außer Wohnwegen
14	Heisenbergstraße	von Rotkreuzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 7	von Rotkeuzstraße bis Gerhard-Lossin-Straße
15	Herderstraße	von Am Rohgraben bis Freidingstraße	(Anderten) von Am Rohgraben bis Freidingstraße
16	Herderstraße	von Kirchröderstraße bis einschl. Wendeplatz	(Kleefeld) von Kirchröder Straße bis einschl. Wendeplatz

17	Elmstraße	Elmstraße von Hägewiesen bis General- Wever-Straße	Elmstraße von Hägwiesen bis Ada-Lessing-Straße
18	Hohenzollernstraße	Hohenzollernstraße von Bödeckerstraße bis Emmichplatz	Hohenzollernstraße von Bödekerstraße bis Neues Haus
19	Straße der Nationen	von Lissaboner Allee bis einschl. Wendeplatz	von Lissabonner Allee bis einschl. Wendeplatz
20	Lissabonner Allee		von Weltausstellungsallee bis Straße der Nationen
21	Scheidestraße	von Kirchröder Str. bis Berckhusenstr.	von Am Pferdeturm bis Berckhusenstraße, einschl. Verbindungstück zwischen Haus Nr. 24 und Senator-Bauer-Straße
22	Wiener Straße		von Salzburger Str. bis Zeißstr.
23	Wiener Straße		von Salzburger Str. bis Adolf-Ey-Str.

Anlage 6 – Wegfall von Straßen

Lfd Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	Stadtteil	Bemerkungen
1	Suderburger Wende	253	Heideviertel	Privatstraße
2	Ingeborg-Drewitz-Gang	144	List	Privatstraße
3	Anna-Kistner-Gang	125	List	Privatstraße

 19. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 b) erhält folgende Fassung: "flüssige Abfälle und Schlämme;"

2. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

40 l- Abfallbehälter,

60 l- Abfallbehälter,

80 l- Abfallbehälter,

120 l- Abfallbehälter,

240 l- Abfallbehälter,

660 l- Abfallbehälter,

1.1 m³- Abfallbehälter,

2.5 m³- Abfallbehälter.

4,5 m³- Abfallbehälter."

3. § 10a wird ersatzlos gestrichen (§ 10b alt wird zu § 10a neu):

- "(1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2), bei denen die Restabfallentsorgung mittels Abfallsäcken bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte, können auf Antrag auf Grundstücken des ehemaligen Landkreises Hannover bei der Restabfallentsorgung mit Abfallsäcken verbleiben oder zurückkehren.
- (2) Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Versand von Gutscheinen. Die Gutscheine können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen gegen Abfallsäcke eingetauscht werden. Die Abfallsäcke sind entsprechend gekennzeichnet und mit einem Gültigkeitsjahr versehen. Für die Entsorgung der Restabfälle nach Absatz 1 sind nur die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes zugelassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Abfallvolumen anzufordern und die Abfallsäcke oder die Gutscheine an die Nutzer des Grundstücks so zu verteilen, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht:
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) seiner Pflicht nach § 10a Absatz 3 nicht nach-

weislich nach, kann der Zweckverband bezogen auf das betroffene Grundstück die Entsorgung der Restabfälle über Abfallsäcke einstellen und einen Behälter nach § 10 Absatz 2 Satz 1 zuordnen."

4. § 10 a Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt:

"Der Leerungsrhythmus ist in der Regel 14 täglich, § 10 gilt entsprechend."

5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt:

"Die Abfallbehälter müssen einzeln vom Standplatz ohne Behinderungen entnehmbar sein."

6. § 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entfernung zum Halteplatz darf 15 m beziehungsweise bei 2,5 m³- und 4,5 m³ Behältern 6 m nicht überschreiten."

7. § 13 wird ersatzlos gestrichen:

- "(1) Die Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 2) haben die Abfallsäcke am Tage der Abholung in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Zweckverband ist berechtigt, den Bereitstellungsplatz zu bestimmen. Bei Zuweisung eines Bereitstellungsplatzes sind die Abfallsäcke am Abholtag dort bereitzustellen; abweichend hiervon holt der Zweckverband auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Abfallsäcke auch grundstücksnah ab. Diese Serviceleistung erfolgt kostenpflichtig (§ 3 Abs. 13 Satz 4 Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der Abtransport zügig und problemlos möglich ist. Die Abfallsäcke sind in getrennten Fraktionen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungsabfälle) bereitzustellen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden.
- (3) Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten und müssen so verschlossen sein, dass sich der Verschluss während des Transportes nicht öffnet. Oberhalb der Bundstelle muss eine ausreichende Griffmöglichkeit zum Tragen verbleiben. Spitze und scharfe Gegenstände oder solche, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass Gefahren während

- der Bereitstellung, des Transportes und der Verladung ausgeschlossen sind.
- (4) Verunreinigungen, die durch bereit gestellte Abfallsäcke entstanden sind, hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Annahme satzungswidrig bereit gestellter Abfallsäcke zu verweigern.
- (6) Vom Zweckverband nicht eingesammelte Abfallsäcke hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige spätestens zum Ende des Abholtages wieder auf die private Grundstücksfläche zurück zu holen. Sie können in satzungsgemäßer Weise zum nächsten Abholtermin bereitgestellt werden.
- (7) Die Abholung des Altmedikamentensackes erfolgt nach den Vorgaben des Zweckverbandes. Sie erfolgt in der Regel aus den Geschäftsräumen der Nutzerin/des Nutzers."

8. § 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind und biologisch abbaubare Kunststoffprodukte (wie z.B. Kaffeekapseln, Cateringgeschirr, Verpackungen, Tragetaschen etc.), die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können, gehören nicht dazu."

- 9. § 22 Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden neu eingefügt: "Andere zugelassene Abfälle, die sich für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen eignen, sind Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung wie Küchenkrepp, Papier-Sammeltüten mit Hydrophobierungsmitteln oder Wachsbeschichtung, Zeitungspapier (kein beschichtetes Papier, Hochglanzpapier oder Tapeten), wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (z.B. bei sehr feuchten Bioabfällen). Kunststoffbeutel, auch biologisch abbaubare Kunststoffsammelbeutel und Papiersammelbeutel mit biologisch abbaubaren Beschichtungen, sind nicht zugelassen."
- 10. § 22 Absatz 4 Sätze 7-9 erhalten folgende Fassung: "Im übrigen Entsorgungsgebiet sind Bioabfälle bis zum 31.07.2024 in den dafür bestimmten 30 I-Biosäcken mit dem Aufdruck "Region Hannover" zu sammeln und zu überlassen. Die Biosäcke werden wöchentlich entsorgt. Ab dem 01.08.2024 gelten die Sätze 3 bis 6 für das gesamte Entsorgungsgebiet."

11. § 24 wird ersatzlos gestrichen:

- "(1) Öl- und Benzinabscheiderinhalte sind mineralölhaltige Schlämme und Wasser-Leichtstoff-Gemische aus Abscheidern oder Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Sand- und Schlammfangrückstände sind sedimentierte Stoffe aus vorgeschalteten oder integrierten Abwasserbehandlungsanlagen, sofern sie absaugbar sind und nicht mit harten, scharfkantigen, spitzen oder sperrigen Gegenständen behaftet sind.
- (2) Der Zweckverband entsorgt die ihm überlassenen Abfälle im Sinne des Absatzes 1 auf Anforderung der Betreiberin oder des Betreibers der o.g. Anlagen oder auf Anordnung der zuständigen Behörde. Im Einzelfall kann auch ein Entsorgungsintervall vereinbart werden.
- 12. § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):

"entgegen § 10a Absatz 3 kein ausreichendes Abfallvolumen anfordert und bzw. oder die Sackrollen nicht an die Nutzer des Grundstückes so verteilt, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht,"

- 13. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):
 - "entgegen § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 9 spitze, scharfe oder solche Gegenstände, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, nicht so verpackt, dass Gefahren ausgeschlossen sind"
- 14. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):

"entgegen § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 3 Satz 5, § 17 Absatz 2 Satz 9, § 19 Absatz 4 Satz 9 und § 22 Absatz 4 Sätze 4 und 9 sowie Absatz 6 Satz 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,"

15. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

"entgegen § 15 Abs. 3 S. 4 oder § 17 Abs. 2 S. 8 nicht eingesammelte Wertstoffsäcke nicht bis zum Ende des Abholtages auf die private Grundstücksfläche zurückholt,"

- 16. § 29 erhält folgende Fassung:
 - (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 18.12.2019 außer Kraft."

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Jens Palandt Vorsitzender der Verbandsversammlung Thomas Schwarz Verbandsgeschäftsführer

 Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 2017 S. 121) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2024 beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Landeshauptstadt Hannover innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.

§ 3 Straßenreinigung des Zweckverbandes

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
 - die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der dazugehörigen Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 Uhr bis 8 Uhr

vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, nachfolgend nur Zweckverband, als öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrGübertragen werden. Zur öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen sowie auf den Gehwegen im Innenstadtbereich (§ 4 a).

Soweit die Straßenreinigung vom Zweckverband durchgeführt wird, handelt der Zweckverband hoheitlich.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 4a, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover" ist.
- (3) Für die der Straßenreinigung des Zweckverbandes unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
 - die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie Schneeund Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) auferlegt. § 4 a bleibt unberührt.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Die zur Einheit gehörenden Reinigungspflichtigen haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.

- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
 - a) Die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen,
 - b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden

- a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
- b) die Reinigung des Radweges,
- c) die Reinigung von Parkspuren,
- d) die Reinigung der Fahrbahn,
- e) die Reinigung der Baumscheiben,
- f) die Reinigung des Straßenbegleitgrüns,
- g) die Reinigung der Sicherheitsstreifen

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/ Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4 a Innenstadtbereich

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflichten für öffentliche Gehwege gemäß § 4 Abs. 1 a-c auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gilt nicht für das Gebiet der Innenstadt, das durch den "Cityring" eingeschlossen wird sowie für den Weißekreuzplatz und dessen Verbindung zum "Cityring". Die betroffenen Straßen, soweit es sich nicht um Fußgängerstraßen handelt, sind im Straßenverzeichnis mit "G" gekennzeichnet. Auf den öffentlichen Gehwegen dieser Straßen wird die Reinigung einschl. des Winterdienstes vom Zweckverband durchgeführt.
- (2) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Orts- und Durchgangsstraßen wie z.B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen vom Veranstalter gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die vom Zweckverband als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Landeshauptstadt Hannover. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergemeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstückes auf volle oder halbe Meter abgerundet und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden – zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

(4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung des Zweckverbandes aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Priorität, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, bestimmten Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen zugeordnet.

Reinigungsklasse R 1:

Reinigungsintervall 7x wöchentlich

Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 1 b:

Reinigungsintervall 6x wöchentlich

Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbeoder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger
oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand
und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2:

Reinigungsintervall 5x wöchentlich

Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2 b:

Reinigungsintervall 4x wöchentlich

Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 3:

Reinigungsintervall 3x wöchentlich

Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe- oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 4:

Reinigungsintervall 2x wöchentlich

Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 5:

Reinigungsintervall 1x wöchentlich

Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungsklasse R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-täglich

Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen.

Winterdienstklasse W 1:

Straßen mit höchster Priorität: Hauptverkehrsstraßen, Buslinien des ÖPNV, stark frequentierte Neben- und Verbindungsstraßen, Gefahrgut- und Gefahrenstrecken (Gefälle, scharfe Kurven, Verengungen, Kreuzungen, Einmündungen), Zufahrten zu Krankenhäusern und Feuerwehren und der Polizei, ausgewählte Radwege (siehe Website des Zweckverbandes), gekennzeichnete Überwege (Zebrastreifen und durch Ampeln geregelte Überwege), die Gehwege im Innenstadtring, Fußgängerzonen und Fahrradstraßen bzw. Velorouten und ausgewiesene Behindertenparkplätze.

Winterdienstklasse W 2:

Straßen mit nachrangiger Priorität: Hierzu gehören Wohnstraßen, Neben- und Verbindungsstraßen, Straßen zu Gewerbe- und Industrieanlagen und Überwege mit nachrangiger Priorität.

Winterdienstklasse W 0:

Straßen, in denen der Zweckverband grundsätzlich keinen Winterdienst (außer der polizeirechtlichen Räumverpflichtung) durchführt: u. a. abgelegene und verkehrlich unbedeutende Anliegerstraßen und Sackgassen, Spiel- und Stichstraßen.

Die Reinigung der öffentlichen Gehwege an Straßen, die im Straßenverzeichnis mit "G" gekennzeichnet sind, erfolgt in gleichem Umfang wie die Reinigung der gekennzeichneten Straße.

- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

§ 8 Gebührentarif

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungsklasse	Gebühr
R 1	5,32€
R1b	4,56 €
R 2	3,80€
R 2 b	3,04€
R 3	2,28 €
R 4	1,52 €
R 5	0,76 €
R 6	0,38€
Winterdienstklasse	Gebühr
W 1	0,12
W 2	0,02
W 0	0,00

(2) Die Gebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4a setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungs-/	
Winterdienstklasse	Gebühr
R 1 G	7,98 €
R 1 b G	6,84€
R 2 G	5,70 €
R 2 b G	4,56€
R 3 G	3,42 €
R 4 G	2,28€
R 5 G	1,14 €
W 1	0,12 €
W 2	0,02€
W 0	0,00€

§ 9 Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr gemäß §§ 6 bis 8 entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung des Zweckverbandes unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Eigentümer beantragen, abweichend davon die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung

 bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat.

Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und werden mit Bußgeld geahndet.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Hannover, 11.12.2023

Dr. Axel von der Ohe Stv. Vorsitzender Verbandsversammlung Thomas Schwarz Verbandsgeschäftsführer

_ _ _

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451 E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf: serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt oder scannen Sie den QR-Code